

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**

**Vom 9. März 2022**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) vom 10. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

### **1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:**

„Inhaltsverzeichnis:

#### **Präambel**

#### **Erster Abschnitt: Regelungszweck und Geltungsbereich**

§ 1 Regelungszweck

§ 2 Geltungsbereich

#### **Zweiter Abschnitt:**

#### **Gute wissenschaftliche Praxis und Verantwortlichkeit**

§ 3 Allgemeine Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 4 Verantwortlichkeit der Universitätsleitung

§ 5 Verantwortlichkeit der Fakultäten und Arbeitseinheiten

§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

§ 9 Forschungsdesign

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

§ 11 Methoden und Standards

§ 12 Dokumentation

§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

§ 14 Autorschaft

§ 15 Publikationsorgan

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

§ 17 Archivierung, Umgang mit Forschungsdaten

### **Dritter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten**

§ 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

§ 19 Wissenschaftliches Fehlverhalten in Begutachtungsverfahren

### **Vierter Abschnitt:**

#### **Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle**

§ 20 Universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

§ 21 Ombudsperson

§ 22 Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

### **Fünfter Abschnitt:**

#### **Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

§ 23 Aufklärungspflicht

§ 24 Verfahrensgrundsätze

§ 25 Ombudsverfahren

§ 26 Vorprüfung bei hinreichendem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 27 Förmliche Untersuchung

### **Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

### **Anlage: Mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten“**

## **2. Nach dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Präambel eingefügt:**

„Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) stellt sich im Bewusstsein ihrer starken Tradition einer verantwortungsvollen Gestaltung der Zukunft. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags sowie ihres Selbstverständnisses trägt die FAU Verantwortung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre sowie in der Nachwuchsförderung und fühlt sich der wissenschaftlichen Redlichkeit auf höchstem Niveau verpflichtet. Mit der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) soll anhand der Umsetzung des Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG-Kodex) dieser Verantwortung sowie der bedeutenden Rolle der FAU in einer wissensorientierten Gesellschaft Rechnung getragen werden.

Der DFG-Kodex ist am 1. August 2019 in Kraft getreten und ersetzt die bis dahin geltende Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Denkschrift). Er orientiert sich an einem mehrdimensionalen Ansatz und umfasst drei Ebenen, die jeweils ein unterschiedliches Abstraktionsniveau aufweisen. Dabei bilden die Leitlinien ein hohes Abstraktionsniveau, die zweite Ebene der Erläuterungen ein noch relativ hohes

Abstraktionsniveau ab, und die dritte Ebene wird „online“ als dynamisches Dokument auf der Webseite der DFG zur Verfügung gestellt.

Der DFG-Kodex beinhaltet 19 Leitlinien mit dazugehörigen Erläuterungen, die in dieser Satzung für die FAU umgesetzt werden. Die Inhalte der dritten Ebene – fachspezifische Ausführungen, Fallbeispiele und FAQs – sollen im Zusammenwirken mit den Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen, den Wissenschaftsorganisationen, dem Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ und weiteren Akteuren kontinuierlich erarbeitet und entsprechend den Veränderungen in der wissenschaftlichen Praxis angepasst werden. Zum aktiven Umgang mit der dritten Ebene sind daher alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU aufgerufen.“

**3. § 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 1 und 2.

**4. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „nicht-wissenschaftliche“ ersetzt durch das Wort „wissenschaftsstützende“.**

**5. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.**

**6. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt gefasst:**

In der Überschrift werden nach dem Wort „Praxis“ die Wörter „und Verantwortlichkeit“ angefügt.

**7. In § 3 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:**

„<sup>3</sup>Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.“

**8. §§ 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:**

**„§ 4 Verantwortlichkeit der Universitätsleitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. <sup>2</sup>Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. <sup>3</sup>Dabei wird die Universitätsleitung von den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den eingerichteten Organen der wissenschaftlichen Selbstkontrolle, Ombudsperson und Ständige

Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, unterstützt.

- (2) Die Universitätsleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, die die Voraussetzungen dafür garantiert, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können, und die gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung schafft klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. <sup>2</sup>Im Rahmen der Personalauswahl und Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. <sup>3</sup>Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“). <sup>4</sup>Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert.

#### **§ 5 Verantwortlichkeit der Fakultäten und Arbeitseinheiten**

- (1) Die Fakultäten stellen sicher, dass die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis in allen Studiengängen und im Rahmen der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden dauerhaft gewährleistet ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten stellen unbeschadet der Verantwortung der Fakultäten durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicher, dass die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht und der Qualitätssicherung einschließlich der Klärung der maßgeblichen Standards guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb der Arbeitseinheit eindeutig zugewiesen sind, allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte sowie Pflichten bewusst sind und diese von den jeweils Verantwortlichen tatsächlich wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit.
- (3) Zur Leitungsaufgabe gehören die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsstützenden Personals.
- (4) Die Größe und Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.
- (5) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsstützendes Personal genießen in der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. <sup>2</sup>Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. <sup>3</sup>Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

- (6) <sup>1</sup>Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern. <sup>2</sup>In Fällen von Machtmissbrauch gemäß Satz 1 sowie bei Konflikten jeder Art, die von einer Beschäftigung oder Tätigkeit im wissenschaftlichen Umfeld an der FAU herrühren und das Arbeitsklima beeinträchtigen, findet die Richtlinie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Verfahrensweise der Konfliktkommission (Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (7) <sup>1</sup>Studierende, Graduierte, Doktorandinnen und Doktoranden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten angemessen zu betreuen. <sup>2</sup>Für jede oder jeden von ihnen ist in der Arbeitseinheit eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. <sup>3</sup>Die Fakultäten haben sicherzustellen, dass die Standards guter wissenschaftlicher Praxis fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind.
- (8) <sup>1</sup>Die im Rahmen von Forschungsprojekten eingesetzten Promovierten, Doktorandinnen und Doktoranden, Graduierten und Studierenden haben einen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuerinnen und Betreuer oder Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten. <sup>2</sup>Sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und zur Kollegialität verpflichtet. <sup>3</sup>Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten soll nach der Praxis der jeweiligen Fachdisziplin dokumentiert sein.
- (9) <sup>1</sup>Zur Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört es, den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aktiv zu fördern. <sup>2</sup>Für die Definition der individuellen Rahmenbedingungen sowie der Rechte und Pflichten von Betreuerinnen oder Betreuern und Doktorandinnen oder Doktoranden sowie Habilitandinnen oder Habilitanden wird der Abschluss von Betreuungsvereinbarungen empfohlen.

## **§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an der FAU folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben. <sup>2</sup>Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (2) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Leistung wird an der FAU mehrdimensional betrachtet. <sup>2</sup>Neben Forschung (RESEARCH) und Bildung (EDUCATION) fließen hier gleichermaßen selbst- und fremdbezogene Aspekte der Organisation und Führung (PEOPLE) sowie das Engagement für Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Politik (OUTREACH) und die Öffentlichkeitsarbeit ein. <sup>3</sup>Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.
- (3) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

## **§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

- (1) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. <sup>2</sup>Sie gewährleisten eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung, die insbesondere folgende Punkte umfasst:
  - die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
  - Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten;
  - die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten;
  - die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung,
  - das Führen von Laborbüchern.
- (2) <sup>1</sup>Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern der FAU öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung fachspezifisch dargelegt, sodass die Möglichkeit zur Bestätigung bzw. Replikation durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewährleistet ist. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Fehler auffallen, berichtigen sie diese. <sup>2</sup>Bilden die Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken sie bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. <sup>3</sup>Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Fehler hingewiesen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Forschungssoftware wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. <sup>2</sup>Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. <sup>3</sup>Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. <sup>4</sup>Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.“

## **9. Nach § 7 werden folgende §§ 8 bis 17 eingefügt:**

### **„§ 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen**

<sup>1</sup>Die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. <sup>2</sup>Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an.

## **§ 9 Forschungsdesign**

- (1) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU berücksichtigen bei der Planung ihres Forschungsvorhabens unter Berücksichtigung der Fächerkultur den aktuellen Forschungsstand umfassend. <sup>2</sup>Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. <sup>3</sup>Die FAU stellt hierfür die erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (2) <sup>1</sup>Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. <sup>2</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Diversität für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. <sup>3</sup>Bei der Interpretation von Befunden werden die in Satz 2 genannten Aspekte berücksichtigt.

## **§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

- (1) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. <sup>2</sup>Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die sich aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten ergeben. <sup>3</sup>Soweit erforderlich holen sie Genehmigungen sowie Ethikvoten ein und legen diese vor.
- (2) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. <sup>2</sup>Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten einzusetzen, um Risiken zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. <sup>3</sup>Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundenen Aspekte nach der „Satzung zur Einrichtung einer Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU treffen zu einem frühestmöglichen und zumutbaren Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

## **§ 11 Methoden und Standards**

<sup>1</sup>Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden ihrer Fächerkultur an. <sup>2</sup>Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

## **§ 12 Dokumentation**

- (1) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen, bewerten und gegebenenfalls replizieren zu können. <sup>2</sup>Dazu gehört es insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. <sup>3</sup>Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. <sup>4</sup>Die Dokumentation schließt grundsätzlich auch Einzelergebnisse ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. <sup>5</sup>Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. <sup>6</sup>Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, trägt die Dokumentation den jeweiligen Vorgaben Rechnung.
- (3) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

## **§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

- (1) <sup>1</sup>Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU bringen grundsätzlich alle Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. <sup>2</sup>Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur –, inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen. <sup>3</sup>Einschränkungen der öffentlichen Zugänglichmachung sind insbesondere im Kontext von Patentanmeldungen, im Rahmen der Auftragsforschung für Dritte, aufgrund von Geheimhaltungsvereinbarungen oder des Datenschutzes zulässig. <sup>4</sup>In diesen Fällen darf die Entscheidung über die öffentliche Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen von Dritten abhängig gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Wenn eine öffentliche Zugänglichmachung der Forschungsergebnisse erfolgt, hinterlegen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit, wann immer möglich und der Fächerkultur entsprechend, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien, die wesentlichen Arbeitsabläufe und die eingesetzte Forschungssoftware zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. <sup>2</sup>Dabei folgen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“).
- (3) <sup>1</sup>Soweit selbst programmierte Forschungssoftware öffentlich zugänglich gemacht wird, erfolgt dies unter Angabe des Quellcodes. <sup>2</sup>Sofern Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

- (4) Eigene und fremde Vorarbeiten weisen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- (5) <sup>1</sup>Als (Mit-)Autorinnen und (Mit-)Autoren beschränken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU unter Berücksichtigung der Fächerkultur die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. <sup>2</sup>Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden.

#### **§ 14 Autorschaft**

- (1) <sup>1</sup>(Mit-)Autorin oder (Mit-)Autor ist nur, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. <sup>2</sup>Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
  - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
  - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
  - am Verfassen des Manuskripts
- mitgewirkt hat.
- (2) <sup>1</sup>Weder aus der Stellung als jetzige oder ehemalige wissenschaftliche Leitung noch aus der Stellung als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter allein kann eine (Mit-)Autorschaft abgeleitet werden. <sup>2</sup>Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist unzulässig. <sup>3</sup>Folgende Beiträge reichen nicht aus, um eine (Mit-)Autorschaft zu begründen:
1. rein organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
  2. Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
  3. Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
  4. lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
  5. lediglich technische Unterstützung, zum Beispiel reine Bereitstellung von Geräten und Versuchstieren,
  6. alleiniges Lesen der Publikationsvorlage ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts.
- <sup>4</sup>Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann die jeweilige Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. <sup>2</sup>Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript verfasst wird, anhand nachvollziehbarer

Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. <sup>3</sup>Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks zu, das publiziert werden soll, und tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. <sup>4</sup>Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. <sup>5</sup>Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

- (4) Für Herausgeberinnen und Herausgeber von wissenschaftlichen Editionen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

### **§ 15 Publikationsorgan**

<sup>1</sup>Autorinnen und Autoren der FAU wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung von dessen Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. <sup>2</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. <sup>3</sup>Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. <sup>4</sup>Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen. <sup>5</sup>Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. <sup>6</sup>Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

### **§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

- (1) <sup>1</sup>Redliches Verhalten und wissenschaftliche Objektivität sind die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. <sup>2</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. <sup>3</sup>Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der FAU zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

## **§ 17 Archivierung, Umgang mit Forschungsdaten**

- (1) <sup>1</sup>Forschungsdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind von den Autorinnen oder Autoren in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien in der Regel für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Herstellung des öffentlichen Zugangs auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren; in begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein. <sup>2</sup>Die Universitätsleitung stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die eine Archivierung im Sinne des Satzes 1 ermöglicht. <sup>3</sup>Sofern wichtige Gründe dafür existieren, bestimmte Forschungsdaten nicht oder für eine verkürzte Aufbewahrungsfrist aufzubewahren, dokumentieren die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese. <sup>4</sup>Für digitale Forschungsdaten regeln die „Grundsätze zum Umgang mit digitalen Forschungsdaten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Forschungsdaten-Policy“ in der jeweils geltenden Fassung Näheres.
- (2) <sup>1</sup>Wechselt die Autorin oder der Autor den Arbeitgeber, verbleiben die Forschungsdaten am Entstehungsort FAU. <sup>2</sup>Von der FAU werden Vorkehrungen getroffen, dass Forschungsdaten sachgerecht weitergegeben werden und die Zugangsrechte geklärt sind. <sup>3</sup>Dazu werden die Forschungsdaten sachgerecht gespeichert und vor unbefugtem Zugriff gesichert. <sup>4</sup>Soweit wichtige Gründe, z. B. datenschutzrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen, soll den Autorinnen oder Autoren bei einem Wechsel ermöglicht werden, ein Duplikat der Daten zu erstellen.“

### **10. Der bisherige § 8 wird zu § 18 und wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Fehlverhalten“ die Wörter „von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.“
- bb) Satz 2 wird gestrichen und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt in folgenden, nicht abschließenden Fällen vor:
1. Falschangaben:
- a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere

- aa) durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offenzulegen,
  - bb) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
  - cc) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Forschungsergebnisse, ohne dies offenzulegen,
  - c) durch inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
  - d) durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder im Rahmen von Berichtspflichten (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
  - e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
  - f) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen,
  - g) Verschleierung von Interessenskonflikten,
2. unberechtigtes Zu-eigen-Machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch
- a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
  - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
  - c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
  - d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
  - e) die Verfälschung des Inhalts,
  - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch:
- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
  - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
  - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
4. Verweigerung der Mitwirkung oder bewusste Verzögerung bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten, z. B. im Rahmen eines Ombudsverfahrens i. S. d. § 25 oder eines förmlichen Untersuchungsverfahrens i. S. d. § 27.“

- d) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – dabei aus
1. der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte wissenschaftliche Leistungen i. S. d. Abs. 1 enthält,
  2. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens i. S. d. Abs. 1 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.“
- e) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.“

## 11. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

### „§ 19 Wissenschaftliches Fehlverhalten in Begutachtungsverfahren

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei Gutachterinnen und Gutachtern vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
1. unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
  2. im Rahmen ihrer Begutachtungstätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben,
  3. im Rahmen ihrer Begutachtungstätigkeit unbefugt vertrauliche schriftliche und/oder mündliche Inhalte aus Gremien der FAU an Dritte weitergeben,
  4. im Rahmen ihrer Begutachtungstätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht offenlegen.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei Gutachterinnen und Gutachtern auch vor, wenn sie im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegen, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer anderen Person ergibt.“

## 12. Der bisherige § 9 wird zu § 20 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Ombudsperson (Ombudsperson und deren Stellvertretung),“.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann“ durch das Wort „Ombudsperson“ und die Wörter „bzw. dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „Ombudsfrau bzw. des Ombudsmann“ werden durch das Wort „Ombudsperson“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Darüber hinaus dürfen Ombudspersonen nicht Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein.“

**13. Der bisherige § 10 wird zu § 21 und wie folgt geändert:**

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Ombudsperson und deren Stellvertretung werden aus dem Kreis der aktiven Professorinnen/Professoren auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten vom Senat für die Dauer von 5 Jahren bestellt. <sup>2</sup>Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.“
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Nach erfolgter Bestellung der Ombudsperson und deren Stellvertretung werden die Namen und Kontaktdaten der jeweils bestellten Personen auf den Seiten der FAU-Homepage veröffentlicht.

(3) Die Universitätsleitung gewährleistet die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung durch alle Einrichtungen der FAU bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.“

**14. Der bisherige § 11 wird zu § 22 und wie folgt geändert:**

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Vor dem Wort „Kommission“ wird das Wort „Ständige“ eingefügt.
  - bb) Nach dem Wort „Fehlverhaltens“ wird die Angabe „(Kommission)“ eingefügt.
  - cc) Nach dem Wort „Professoren“ werden die Wörter „sowie je einer Stellvertretung“ angefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kommission“ die Wörter „sowie deren Stellvertretungen“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann und deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter“ durch die Wörter „Ombudsperson und deren Stellvertretung“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ombudsfrau bzw. den Ombudsmann sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter“ durch die Wörter „Ombudsperson sowie deren Stellvertretung“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „der Kommission oder die Ombudsperson oder deren Stellvertretung“ eingefügt.

## 15. Der bisherige § 12 wird zu § 23 und wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) <sup>1</sup>Eine Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Rahmen der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil von Studiengängen oder Sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 Abs. 6 BayHSchG sind, obliegt ausschließlich den zuständigen Prüfungskommissionen der Fakultäten. <sup>2</sup>Vor Abschluss des Promotionsverfahrens gelten für die Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten die Rahmenpromotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie die einschlägigen Fakultätspromotionsordnungen in der jeweils geltenden Fassung.“

## 16. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden zu §§ 24 und 25 und wie folgt gefasst:

### „§ 24 Verfahrensgrundsätze

- (1) <sup>1</sup>Alle Stellen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der oder des von den Vorwürfen Betroffenen ein. <sup>2</sup>Der oder dem Betroffenen sollen so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. <sup>3</sup>Es gilt die Unschuldsvermutung. <sup>4</sup>Zum Schutz der Hinweisgebenden, der von einem möglichen Verdacht Betroffenen sowie der Gutachterinnen bzw. Gutachter als Sachverständige unterliegen die Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der FAU höchster Vertraulichkeit, die von allen Beteiligten vorbehaltlich gesetzlicher Akteneinsichtsrechte oder sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung auch nach Abschluss eines Verfahrens strikt zu wahren ist. <sup>5</sup>Davon ausgenommen ist die Berichterstattung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten für den Fall, dass ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, um erheblichen Schaden von der FAU abzuwenden. <sup>6</sup>Einschränkungen der Vertraulichkeit können sich darüber hinaus ergeben, wenn sich die bzw. der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet.
- (2) <sup>1</sup>Wegen eines spezifizierbaren Hinweises auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfen den Hinweisgebenden keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen; dies gilt auch für den Fall nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. <sup>2</sup>Insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern soll die Anzeige nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der oder des Hinweisgebenden oder Benachteiligung bei den Arbeitsbedingungen führen. <sup>3</sup>Dies sicherzustellen, liegt in der Leitungsverantwortung der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung. <sup>4</sup>Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. <sup>5</sup>Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (3) <sup>1</sup>Ist die bzw. der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. <sup>2</sup>Etwas anderes gilt nur, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die bzw. der von den Vorwürfen

Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.

- (4) Für die förmliche Untersuchung nach § 27 gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 30 Grundordnung entsprechend, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Für die Ombudsperson und deren Stellvertretung sowie die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Hinblick auf die Besorgnis der Befangenheit.

### **§ 25 Ombudsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Das Ombudsverfahren hat eine nichtförmliche und objektive Schlichtung von Konflikten zum Ziel. <sup>2</sup>Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie oder ihn über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift konkrete Hinweise auf, von denen sie oder er, gegebenenfalls über Dritte, Kenntnis erhält. <sup>3</sup>Hinweisgebende können sich alternativ an das von der DFG eingesetzte überregionale Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ wenden.
- (2) Die Ombudsperson prüft die hinreichend zu belegenden Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten zunächst unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Korrektheit, Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche wissenschaftsferne Motive der Hinweisgebenden.
- (3) Die Ombudsperson ist unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Expertinnen bzw. Experten des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen.
- (4) <sup>1</sup>Die Ombudsperson kann auf der Basis der durch Prüfung aller vorgelegten Informationen und Stellungnahmen erlangten Erkenntnisse eine Empfehlung zur Konfliktbeilegung aussprechen. <sup>2</sup>Diese soll in Form einer Vereinbarung einschließlich einer Fristsetzung für die Umsetzung schriftlich festgehalten werden. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn sich durch die Prüfung ein Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten i. S. d. §§ 18 und 19 dieser Satzung ergeben hat, das durch eine Ombudsempfehlung korrigiert werden kann. <sup>4</sup>Im Falle der Nichtumsetzung der Vereinbarung sowie in allen anderen Fällen des hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens beantragt die Ombudsperson das Tätigwerden der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.“

### **17. Der bisherige § 15 wird zu § 26 und wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann“ durch das Wort „Ombudsperson“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „sowie der bzw. dem Hinweisgebenden“ eingefügt.
  - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>3</sup>Der Name der oder des Hinweisgebenden wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis in dieser Phase gegenüber der betroffenen Person nicht offenbart.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betroffenen“ die Wörter „sowie der bzw. des Hinweisgebenden“ eingefügt.
  - bb) In Satz 4 werden die Wörter „der hinweisgebenden Person“ durch die Wörter „der bzw. dem Hinweisgebenden“ ersetzt.
  - cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
 

„<sup>5</sup>Einzelheiten zu dem Fall werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in dieser Phase nur im Fall des § 24 Abs. 1 Satz 5 mitgeteilt.“

**18. Der bisherige § 16 wird zu § 27 und wie folgt geändert:**

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>2</sup>Die Frist für die Stellungnahme beträgt vier Wochen; sie kann einmalig verlängert werden.“
  - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „ihres“ die Angabe „bzw. seines“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Monaten“ die Wörter „nach der Eröffnung des Verfahrens der förmlichen Untersuchung“ angefügt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
  - cc) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
 

„Über die wesentlichen Inhalte von Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 unterrichtet die Kommission die bzw. den Betroffenen und die Hinweisgebende bzw. den Hinweisgebenden.“
  - dd) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

**19. Der bisherige § 17 wird zu § 28.**

**20. Die Anlage wird wie folgt geändert:**

- a) Im Punkt 3. wird vor dem Wort „Zivilrechtliche“ das Wort „Mögliche“ gestrichen.
- b) Im Punkt 4. wird vor dem Wort „Strafrechtliche“ das Wort „Mögliche“ gestrichen.

- c) Im Punkt 5. wird nach der Angabe „Forschungs-“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.